

Bundessozialgericht
- 7 RAr 12/78 -

Verkündet
am 19. Juni 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

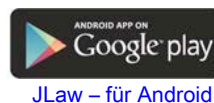
Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 25. November 1977 aufgehoben. Die Sache wird
zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Streitig ist, ob dem Kläger die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) zu Recht wegen fehlender Verfügbarkeit verweigert worden ist.

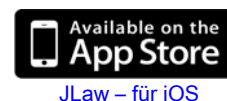
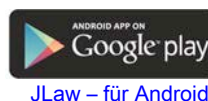
Der 1933 geborene Kläger war vom 5. November 1970 bis 12. Juli 1972 als Saaldiener, vom 4. Oktober 1972 bis 18. Dezember 1973 und vom 10. Juni 1974 bis 31. März 1975 als Maler sowie vom 18. August 1975 bis 31. März 1976 als Lagerist jeweils in Westerland - seinem Wohnort - beschäftigt. Die letzte Tätigkeit übte er nur halbtätig aus. Ihm wurde von seinem letzten Arbeitgeber gekündigt, weil er nur halbtätig arbeiten konnte. Der Kläger ist geschieden und sorgt für seine im April 1967 geborene Tochter. Am 14. Mai 1976 meldete er sich arbeitslos und beantragte die Gewährung von Alg. Er gab ua an, er könne nur in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr arbeiten, da er seine Tochter nach der Schule beaufsichtigen müsse. Sein Antrag wurde durch Bescheid vom 28. Mai 1976 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Juni 1976 mit der Begründung abgelehnt, der Kläger könne wegen der notwendigen Betreuung seiner Tochter nur von 8.00 bis 13.00 Uhr arbeiten. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, soweit er räumlich und fachlich dem Kläger zugänglich sei, gebe es derartige Arbeitsplätze nicht. Insoweit unterscheide sich der Arbeitsmarkt für männliche Arbeitnehmer erheblich von dem der Frauen.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 18. November 1976 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger durch einen neuen Bescheid auf seinen Antrag vom 14. Mai 1976 Alg zu gewähren. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

In seinem Urteil vom 25. November 1977 hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, es könne der Auffassung der Beklagten nicht folgen, daß der Arbeitslose, der für aufsichtsbedürftige Kinder zu sorgen habe, zwar gemäß § 103 Abs 1 Satz 3 Nr 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) die Lage der Arbeitszeit selbst bestimmen könne, daß aber dennoch sich ihr Beginn und Ende nach den Gepflogenheiten auf dem Arbeitsmarkt richten müßten, was bei der von dem Kläger gewählten Arbeitszeit nicht der Fall sei. Ob dies schon deshalb zutreffe, weil auch bei Arbeitslosen, die gemäß § 103 Abs 1 Satz 3 Nr 2 AFG begünstigt würden, weil sie für aufsichtsbedürftige Kinder zu sorgen hätten, ein Mindestmaß von Verfügbarkeit vorausgesetzt werde, könne unentschieden bleiben. Selbst wenn man die Auffassung der Beklagten teile, dieses Mindestmaß an Verfügbarkeit sei dann nicht gegeben, wenn der unter § 103 Abs 1 Satz 3 Nr 2 AFG fallende Personenkreis nur für Teilzeitarbeit zur Verfügung stünde, die wegen der Lage der Arbeitszeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblicherweise nicht angeboten würden, stehe dies dem Anspruch des Klägers nicht entgegen. Nach dem auf Veranlassung des LSG erweiterten Sachvortrag der Beklagten seien Teilzeitbeschäftigungen der für den Kläger in Betracht kommenden Art als Hilfsarbeiter im gewerblichen bzw gastronomischen Bereich weder in der Vergangenheit angeboten worden noch stünden sie zur Zeit zur Verfügung. Es sei unzutreffend, wenn die Beklagte die Verfügbarkeit des Klägers mit der Begründung verneine, dieser habe sich eine Arbeitszeit ausgewählt, deren Beginn und (oder) Ende nicht den Bedingungen entspreche, zu denen derartige Teilzeitbeschäftigungen üblicherweise ausgeübt würden. Solange Teilzeitbeschäftigungen nicht angeboten würden oder in der Vergangenheit nicht angeboten worden seien, könne hinsichtlich der Üblichkeit ihres Beginns und Endes nichts gesagt werden. In Wirklichkeit verneine die Beklagte die Verfügbarkeit des Klägers, weil dieser wegen häuslicher Bindungen infolge der Betreuung seines aufsichtsbedürftigen Kindes täglich nur fünf Stunden arbeiten könne. In diesem Sinne stünden die angefochtenen Bescheide jedoch im Wider-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

spruch zu § 103 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 AFG, denn nach dieser Vorschrift brauche die vom Arbeitslosen bestimmte Arbeitszeitdauer nicht den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu entsprechen.

Mit der Revision wendet sich die Beklagte gegen die Rechtsauffassung des LSG und bringt vor: Die Bestimmung des § 103 Abs 1 Satz 3 Nr 2 AFG sei als eine negative Anspruchsvoraussetzung anzusehen. Das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung bedeute noch keineswegs, daß ohne weiteres Verfügbarkeit in der Arbeitsvermittlung gegeben sei. Das sei nur dann der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 103 Abs 1 Satz 1 und 2 AFG vorlägen. Die Auffassung des LSG, solange Teilzeitbeschäftigungen nicht angeboten würden oder in der Vergangenheit nicht angeboten worden seien, könne zur Üblichkeit des Beginns oder Endes der gewünschten Arbeitszeit nichts gesagt werden, führe zu unhaltbaren Ergebnissen. In Fällen, in denen Teilzeitbeschäftigungen der für den Arbeitslosen in Betracht kommenden Art auf dem erreichbaren Arbeitsmarkt nicht üblich seien, müsse die Beurteilung der Üblichkeit von Lage und Verteilung der möglichen Teilzeitarbeitszeit unter Berücksichtigung eines fingierten Arbeitsmarktes vorgenommen werden. Dabei sei darauf abzustellen, ob die mögliche Lage und Verteilung der Arbeitszeit mit Beginn oder Ende üblicher Vollzeitarbeitszeit übereinstimme. Es sei eine allgemeine Erfahrungstatsache, daß in den Bereichen, in denen Teilzeitarbeit üblich sei, diese regelmäßig nur in der Weise angeboten würde, daß sich ihr Beginn oder Ende mit dem Beginn oder Ende der Vollzeitarbeitszeit deckten, was hier nicht der Fall sei. Wenn der erkennende Senat anscheinend dazu neige, was einer eher beiläufigen Bemerkung in seinem Urteil vom 21. Juli 1977 (7 RAr 132/75) zu entnehmen sei, darauf abzustellen, ob auf dem für den Arbeitslosen in Betracht kommenden Arbeitsmarkt regelmäßig auch zu der von dem Arbeitslosen gewünschten Zeit gearbeitet werde und diese Zeit zur allgemeinen Tagesarbeitszeit gehöre, würde diese Betrachtungsweise mit dem Sinn und Zweck

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

des § 103 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 AFG nicht im Einklang stehen. Sie würde der Beklagten das Risiko des Lohnausfalls in den Fällen aufbürden, in denen der Arbeitslose praktisch nicht zu vermitteln sei. Eine Vermittlung sei so gut wie ausgeschlossen, wenn weder Beginn noch Ende der möglichen Arbeitszeit mit dem Beginn oder Ende der für den Arbeitslosen in Betracht kommenden üblichen Vollarbeitszeit übereinstimmten.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des Sozialgerichts Schleswig vom 18. November 1976 und des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. November 1977 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II.

Die Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Voraussetzung für die Gewährung von Alg ist gem § 100 Abs 1 AFG, daß der Kläger arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Alg beantragt hat. Bis auf die Verfügbarkeit liegen diese Voraussetzungen nach den unangegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG und dem Inhalt der Akten vor. Ob der Kläger auch der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, läßt sich aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht abschließend entscheiden.

Verfügbar ist, wer eine zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



marktes ausüben kann und darf (objektive Verfügbarkeit) sowie bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann (subjektive Verfügbarkeit) - § 103 Abs 1 Satz 1 AFG -. Die Arbeitsbereitschaft (subjektive Verfügbarkeit) des Klägers ist nicht schon deshalb in Zweifel zu ziehen, weil er sich nur für Teilzeitarbeit zur Verfügung gestellt hat. Die Bereitschaft des Arbeitslosen darf sich zwar nicht auf Beschäftigungen beschränken, die er ausüben möchte. Vielmehr ist es erforderlich, daß der Arbeitslose bereit ist, jede Beschäftigung an- und aufzunehmen, die ihm nach seinem objektiven Leistungsvermögen zumutbar ist (BSG SozR 4100 § 103 Nr 18). Wenn der Kläger aber sein Kind versorgen muß und deshalb zu den Zeiten durch häusliche Pflichten in Anspruch genommen ist, zu denen er sich nicht zur Verfügung stellt, so ist dies nicht eine Begrenzung seiner Arbeitsbereitschaft (subjektive Verfügbarkeit), sondern seiner objektiven Leistungsfähigkeit. Da das Vorbringen des Klägers, er müsse seine Tochter beaufsichtigen, von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen ist und auch das LSG erkennbar von der Richtigkeit dieser Tatsache ausgeht, bestehen hinsichtlich der subjektiven Verfügbarkeit des Klägers keine Bedenken. Der Ausschlußtatbestand des § 103 Abs 1 Satz 3 Nr 2 AFG greift gleichfalls nicht durch, da der Kläger wegen der Betreuung seiner aufsichtsbedürftigen Tochter nur zu bestimmten Zeiten arbeiten kann. Wegen dieser tatsächlichen Bindungen ist er auch nicht gehindert, mehr als nur geringfügige (kurzzeitige) Beschäftigungen auszuüben (§ 103 Abs 1 Satz 3 Nr 1 AFG). Er kann fünf Stunden täglich arbeiten, also mindestens 20 Stunden in der Woche (§ 102 Abs 1 AFG).

Zweifel bestehen allerdings bezüglich der objektiven Verfügbarkeit. Der Arbeitsvermittlung steht (objektiv) nur derjenige zur Verfügung, der eine zumutbare Beschäftigung unter den üb-



- 7 -

lichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf. Fraglich könnte insbesondere sein, ob die Zeiten, zu denen der Kläger arbeiten kann, noch arbeitsmarktüblich sind. Aus § 103 Abs 1 Satz 2 1. Halbs AFG ist zwar zu entnehmen, daß die Arbeitsmarktüblichkeit des Arbeitsangebotes eines Arbeitslosen nicht deshalb verneint werden darf, weil er nur Teilzeitarbeit ausführen kann. Das ist eine Vergünstigung für alle diejenigen, die Teilzeitarbeit anbieten, die aber schon deshalb keine Anstellung finden können, weil Teilzeitarbeit in dem Gebiet nicht nachgefragt wird, in dem sie sich bewegen oder umziehen können. Diese Privilegierung besteht aber nur für die Dauer der Arbeitszeit. Lage und Verteilung der Arbeitszeit müssen wie alle anderen Arbeitsbedingungen, unter denen der Arbeitslose arbeiten kann und darf, der Marktüblichkeit entsprechen (§ 103 Abs 1 Satz 2 2. Halbs AFG; BSG SGB 1974, 519).

In den Fällen, in denen der Arbeitslose Teilzeitarbeit anbietet, ist also nicht erforderlich, daß es Teilzeitarbeit in dem betreffenden Gebiet überhaupt gibt, für das der Arbeitslose ausgleichsfähig ist. Schon unter der Geltung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) galt zB eine Hausfrau, die wegen der Pflegebedürftigkeit ihres Ehemannes nur fünf Stunden täglich berufstätig sein konnte, als verfügbar, ohne daß es der Prüfung bedurfte, ob eine solche Arbeitszeitdauer auf dem Arbeitsmarkt üblich war (BSGE 17, 164, 165). Erforderlich war aber schon immer, daß Lage und Verteilung den üblichen Anforderungen entsprachen (BSG SGB 1974, 519). Diese Regelung hat auch in § 103 Abs 1 Satz 2 AFG ihren Niederschlag gefunden.

Üblich ist diejenige Arbeit, die auf dem Arbeitsmarkt nach der tatsächlichen Übung der Unternehmer nachgefragt wird, dh im Falle des Klägers, entscheidend ist, ob es auf dem für den Kläger in Betracht kommenden Ar-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitsmarkt im Hinblick auf die von ihm gewählte Lage und Verteilung der Arbeitszeit überhaupt in nennenswertem Umfang Arbeitsplätze gibt, so daß auf die Üblichkeit derartiger Beschäftigungen geschlossen werden kann (s Urteil des erkennenden Senats vom 20. Juni 1978 - SozR 4100 § 103 Nr 17).

Räumlich ist diese Prüfung auf den Bezirk zu erstrecken, den der Kläger täglich mit den ihm zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln erreichen und verlassen kann. Hierbei dürften Auskünfte der Arbeitsverwaltung nur einen begrenzten Beweiswert haben, da dieser im allgemeinen nur die freien Arbeitsstellen bekannt sind oder waren. Daher bietet es sich an, die Ermittlungen zB durch Einholung von Auskünften von den in Betracht kommenden Arbeitgebern oder deren Verbänden oder durch die Anhörung von Sachverständigen zu führen. Gleichgültig ist, ob die Arbeitsplätze gerade besetzt sind, für die der Arbeitslose sich anbietet. Dies hat das LSG möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt, wenn es feststellt, Teilzeitbeschäftigungen, die für den Kläger in Betracht kämen, seien weder in der Vergangenheit angeboten worden, noch ständen sie "zur Zeit zur Verfügung". Wenn es damit gemeint haben sollte, daß derzeit offene Stellen dieser Art nicht angeboten würden, hätte es die Anforderungen verkannt, die an den Begriff der Üblichkeit zu stellen sind. Üblich sind auch solche Arbeitsbedingungen, die einer Übung in der Wirtschaft entsprechen, für die aber zur Zeit keine offenen Stellen vorhanden sind; denn gegen das Risiko, keine offene Stelle zu finden, versichert die Beklagte gerade.

Nicht richtig ist auch die Auffassung des LSG, die Üblichkeit von Lage und Verteilung der vom Arbeitslosen angebotenen Arbeitszeit lasse sich nur dann



prüfen, wenn es Teilzeitarbeitsplätze überhaupt gebe. Richtig ist, daß die Üblichkeit von Lage und Verteilung der Teilarbeitszeit sich in diesem Falle leichter prüfen läßt; denn die Frage, ob der Arbeitslose zu einer Zeit arbeiten kann, die arbeitsmarktüblich ist, entscheidet sich dann danach, ob sie den Arbeitsstellen entspricht, die die Arbeitgeber normalerweise anbieten, die aber gerade besetzt sind. Da das Gesetz aber anordnet, zugunsten des Arbeitslosen die Verfügbarkeit nicht deshalb zu verneinen, weil Teilzeitarbeitsplätze (in dem betreffenden Gebiet) überhaupt nicht angeboten werden, bedeutet das, daß ein Teilzeitarbeitsmarkt unterstellt wird. Das Gesetz hält andererseits an dem Erfordernis fest, daß Lage und Verteilung der angebotenen Arbeit des Arbeitslosen üblich sein müssen. Dies hat zur Folge, daß die von dem Arbeitslosen angebotene Arbeit mit dem fingierten Teilzeitarbeitsmarkt verglichen werden muß. In einem solchen Fall lautet also die vom Tatsachengericht zu prüfende Frage dahin, ob die Arbeitgeber zu diesen (vom Arbeitnehmer angebotenen) Zeiten Arbeit verwenden könnten und nachfragen würden, wenn sie sich auf Teilzeitarbeit überhaupt einlassen würden. Das ist allerdings eine bloße Hypothese. Aber auch "hypothetische Tatsachen" sind im Prozeß einem Beweis zugänglich (Baumbach-Lauterbach, Kommentar zur Zivilprozeßordnung -ZPO-, 37. Auflage, Einführung zu § 284, Anm 4 B).

Erleichtert wird diese Feststellung durch die Lebenserfahrung, daß die Lage und Verteilung der Teilzeitarbeit gewöhnlich dann üblich sind, wenn wenigstens Anfang oder Ende der Teilzeitarbeit dem Arbeitsbeginn oder -ende des für Vollarbeitskräfte üblichen Arbeitstages entsprechen. Ist das der Fall, bedarf es normalerweise keiner weiteren Ermittlungen mehr zu der Frage, ob Lage und Verteilung der Arbeitszeit üblich sind.



Die Beklagte möchte, wie sich aus ihrem Revisionsvorbringen ergibt, diesen aus der Lebenserfahrung ergebenden Schluß zu einem starren Rechtssatz erheben und seine Umkehrung zulassen, so daß also Lage und Verteilung der Arbeitszeit immer dann nicht mehr üblich seien, wenn Anfang oder Ende der vom Arbeitslosen angebotenen Arbeitszeit nicht dem Anfang oder Ende des Normalarbeitstages entsprechen. Das ist jedoch nicht zulässig. Es ist durchaus möglich, daß auch bei einem fingierten Arbeitsmarkt Lage und Verteilung der Arbeitszeit üblich sind, obwohl sie nicht mit Anfang oder Ende des normalen Arbeitstages übereinstimmen. So wäre es zB denkbar, daß Gastronomen für die Zeit von 10.30 Uhr bis 14.30 Uhr Arbeitnehmer beschäftigen würden, etwa, weil in dieser Zeit die Zubereitung der Speisen und Bedienung der Mittagsgäste besondere Arbeitskräfte erforderten, daß sie dies aber lediglich deshalb nicht tun, weil sie es für zweckmäßiger halten oder lediglich daran gewöhnt sind, nur Ganztagsbeschäftigte einzustellen (BSG SozR 4100 § 103 Nr 17).

Die Prüfung, ob Lage und Verteilung der vom Kläger angebotenen Teilzeitarbeit den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes entsprechen, wird nicht überflüssig aufgrund der Regelung des § 103 Abs 1 Satz 3 Nr 2 AFG. Diese besagt, daß der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht, wer Beschäftigungen nur zu bestimmten Arbeitszeiten ausüben kann "wegen häuslicher Bindungen, die nicht in der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder und pflegebedürftiger Personen bestehen". Diese Vorschrift besagt aber nur, daß Personen, die nicht durch die genannten zwingenden Gründe (Kinder, pflegebedürftige Personen) an einer Arbeit zu bestimmten Zeiten gehindert sind, nicht Leistungen der Arbeitslosenversicherung fordern dürfen. Der Personenkreis des § 103 Abs 1 Satz 3 Nr 2 AFG wird nur hinsichtlich der Dauer, nicht jedoch hinsichtlich Lage und Verteilung der Arbeitszeit privilegiert (Geffens SozSich 1976,



171, 174). Die Umkehrung des aus § 103 Abs 1 Satz 3 Nr 2 AFG herzuleitenden Satzes, also daß alle diejenigen stets verfügbar sind, die wegen aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen lediglich Teilzeitarbeit verrichten können, ist nicht Wille des Gesetzgebers (BSG SozR § 103 Nr 17). Auch hinsichtlich der Arbeitskräfte, die etwa durch aufsichtsbedürftige Kinder an der Vollzeitarbeit gehindert sind, gilt also, daß das Gesetz für sie zwar einen Teilzeitarbeitsmarkt fingiert, daß jedoch Lage und Verteilung der Arbeitszeit den üblichen Bedingungen des realen oder fingierten Arbeitsmarktes entsprechen müssen.

Sinn der Regelung des § 103 Abs 1 Satz 2 AFG ist es, solche Arbeitslose vom Leistungsbezug fernzuhalten, die nur zu ganz unüblichen Zeiten arbeiten können.

Es kann durchaus möglich sein, daß sich der Arbeitsmarkt für männliche Arbeitnehmer anders darstellt als der für weibliche Arbeitnehmer. Das gilt auch für Teilzeitarbeit. Hieraus läßt sich jedoch selbst dann kein Verstoß gegen den in Art 3 Grundgesetz (GG) normierten Gleichheitsgrundsatz herleiten, wenn dem Kläger deswegen der Arbeitsmarkt verschlossen ist, weil es zwar für Frauen, nicht jedoch für Männer zu den entsprechenden Zeiten Teilzeitbeschäftigung gibt. Maßgebendes Merkmal bei der Prüfung der Verfügbarkeit ist das Vorhandensein von Arbeitsplätzen (besetzt oder nicht besetzt), die für den jeweiligen Arbeitslosen in Betracht kommen (real oder durch das Gesetz - bei der Teilzeitarbeit im Rahmen des § 103 AFG - fingiert). Über die Bereitstellung von Arbeitsplätzen entscheiden die Unternehmer nach ihren Gesichtspunkten, also insbesondere nach dem Gesichtspunkt der gewinnbringenden Verwendung der Arbeitskraft. Nur wenn der auf Arbeit angewiesene Arbeitnehmer diesen Bedingungen entspricht, kann er einen Arbeitsplatz finden, und auch dann nur kann er nach dem Gesetz Lohnersatzleistungen beanspruchen. Insoweit werden



aber alle Arbeitslosen, seien es Frauen oder Männer, gleichbehandelt.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG kann der Kläger eine für ihn in Betracht kommende Beschäftigung nur in der Zeit von 8.00 - 13.00 Uhr ausüben. Ob die Lage dieser Arbeitszeit den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entspricht, und zwar des wirklichen (realen) oder unterstellten (fingierten) wird das LSG noch festzustellen haben.

Die Ermittlungen müssen den Zeitraum erfassen, für den dem Kläger möglicherweise ein Anspruch auf Algem § 106 AFG wegen der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist zusteht. Auch hierzu müssen noch Feststellungen getroffen werden.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), welches auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden hat.

